

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 21. Oktober 2024

Nr. 23

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 23/2024

- **Bebauungsplan „Am Gögerl“**
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Dorfgebiet Unterhausen“**
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“, Gemarkung Unterhausen**
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft
- **Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“**
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Trifthof II“**
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB und Neubekanntmachung
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung

Bebauungsplan "Am Gögerl"
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Am Gögerl“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1612/8 und 1612/9, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Ausrichtung des Gebäudes zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen und Flächen für Garagen und Stellplätze definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und für eine Neubaumaßnahme eine veränderte Ausrichtung des Gebäudes festgesetzt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt mit Begründung in der Zeit vom 29.07.2024 mit 14.08.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 17.09.2024 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Gögerl“ in der Fassung der Planung vom 09.07.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Gögerl“ in der Fassung der Planung vom 09.07.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang vom 21.10.2024 bis 29.11.2024

Abgenommen am _____

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Am Gögerl"
 5. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 15.04.2024
 Maßstab 1:500



Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet „Dorfgebiet Unterhausen“ für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 94 und 142-TF, Gemarkung Unterhausen, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit Neuordnung der Bebauung zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und Festsetzungen zur Nutzung getroffen. Gleichzeitig ersetzt diese Änderungsplanung die Planung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Unterhausen in der Fassung der Planung vom 16.05.2013. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt mit Begründung in der Zeit vom 13.06.2024 mit 19.07.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 17.09.2024 die 14. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans „Dorfgebiet Unterhausen“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell zu überarbeitenden Fassung der Planung vom 21.05.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans „Dorfgebiet Unterhausen“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 17.09.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2024
(digital unter www.weilheim.de)

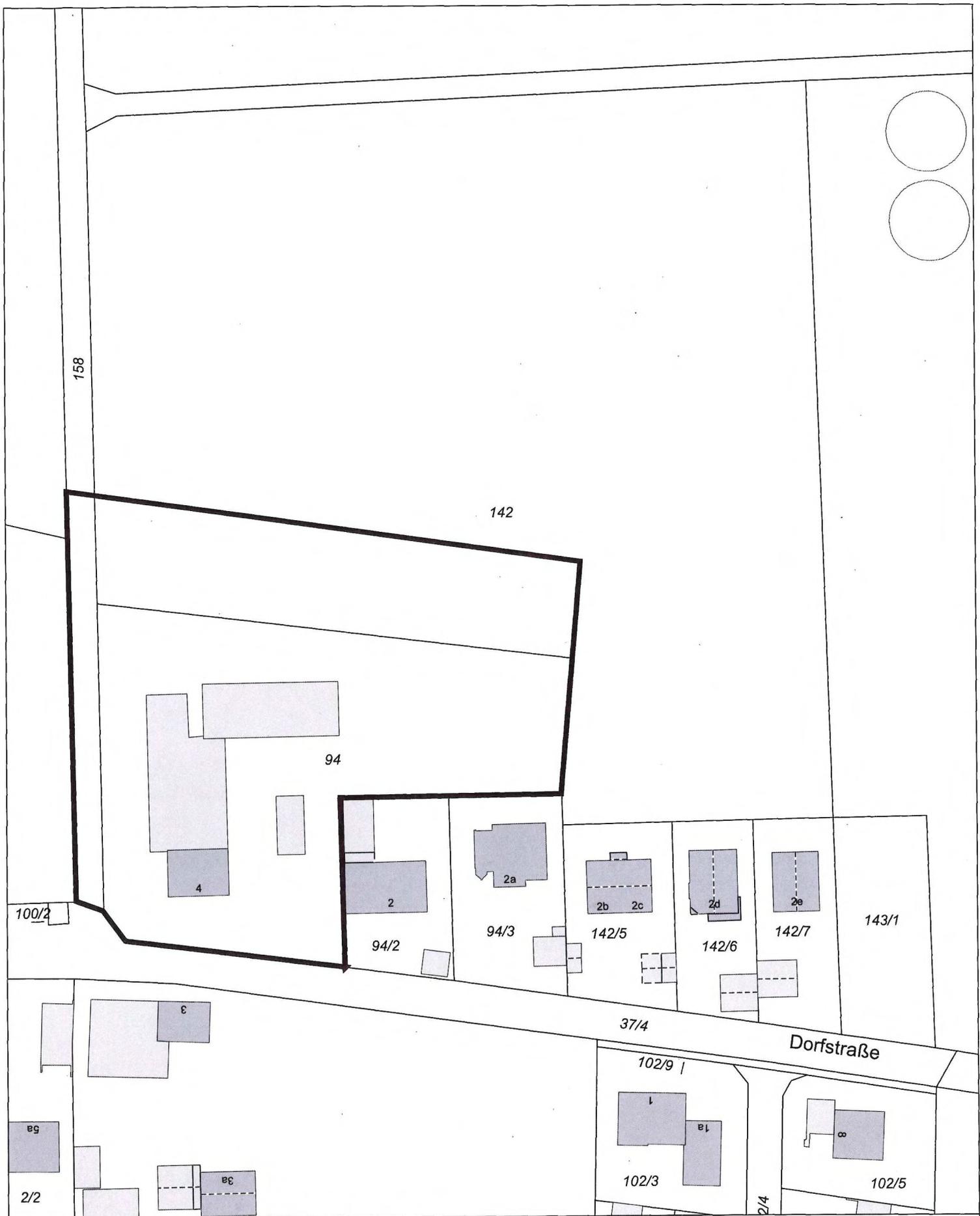
Aushang vom 21.10.2024 bis 29.11.2024

Abgenommen am _____

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Dorfgebiet Unterhausen"
 14. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 15.04.2024
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Kohlwinklstraße“, Gemarkung Unterhausen
14. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 16.04.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Kohlwinklstraße“ in der Gemarkung Unterhausen für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die Zahl der zugelassenen Vollgeschosse auf 2 Vollgeschosse festgelegt, eine Mindestgrundfläche für Neubauvorhaben eingeführt und die Regelungen zur Fassadengestaltung überarbeitet. Gleichzeitig ersetzt diese Änderungsplanung die Planung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kohlwinklstraße in der Fassung der Planung vom 10.11.2018. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt mit Begründung in der Zeit vom 13.06.2024 mit 19.07.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 17.09.2024 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Kohlwinklstraße“ in der Fassung der Planung vom 21.05.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Kohlwinklstraße“ in der Fassung der Planung vom 21.05.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2024
(digital unter www.weilheim.de)

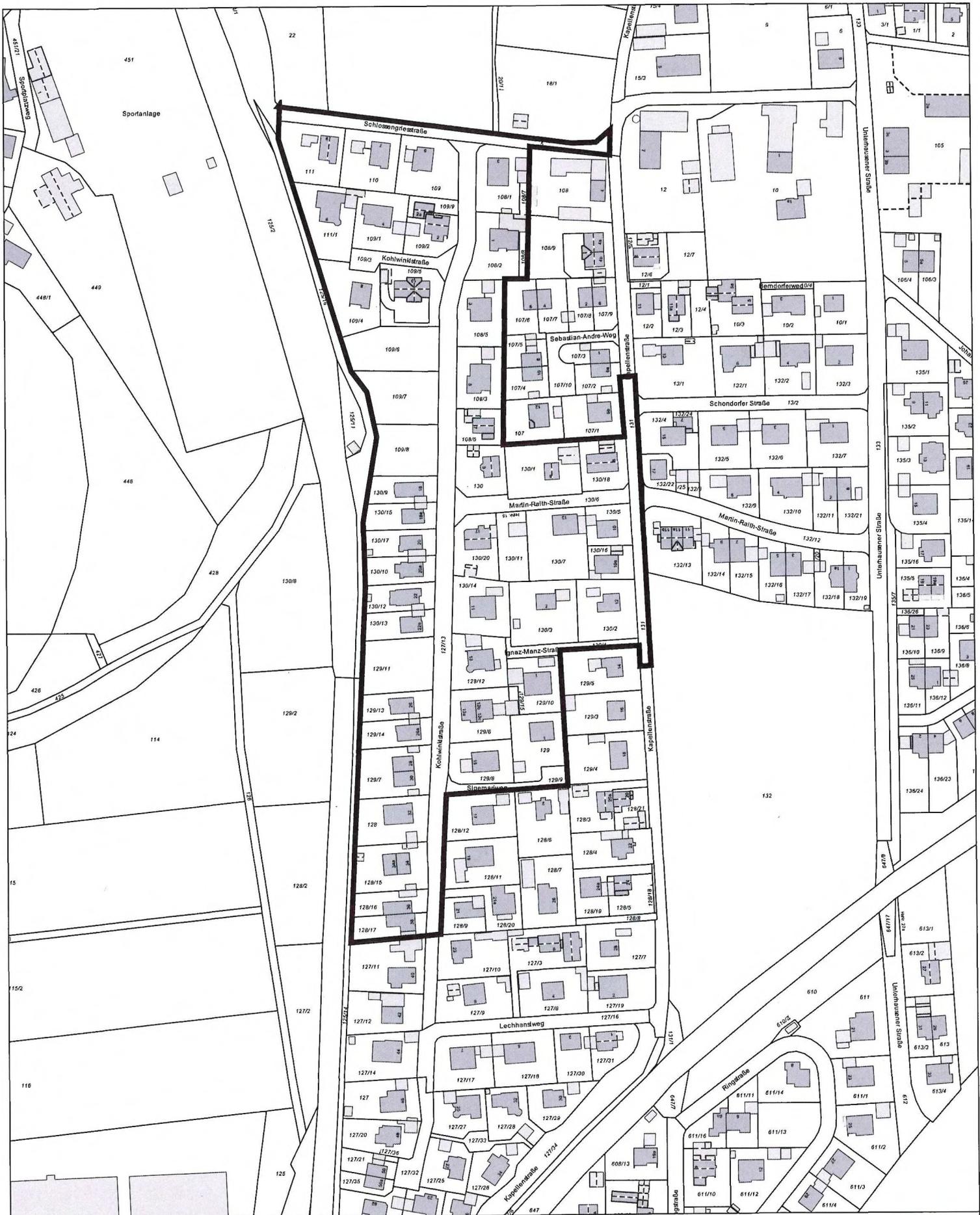
Aushang vom 21.10.2024 bis 29.11.2024

Abgenommen am _____

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Kohlwinklstraße", Gemarkung Unterhausen
 14. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.Ob
 Erstellt von:
 Erstellt am: 21.05.2024
 Maßstab 1:2500



Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ für seinen Geltungsbereich zu ändern. Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke umfasst: Fl.Nrn. 183, 195, 196, 197, 198, 198/2, 199, 201, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 210/1 und 211, Gemarkung Weilheim

Mit dieser 2. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „besondere Wohnbaufläche“ dar. Ziel der Änderungsplanung ist eine bauleitplanerische Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Weilheim i.OB mit verbindlichen Regelung für zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierdurch sollen Nutzungskonflikten vermieden werden und Schutzinteressen gewahrt bleiben.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt sind. Durch die Änderung werden keine Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des BauGB genannten Schutzgütern bestehen nicht. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Entwurf der Änderungsplanung sowie die Begründung werden in der Fassung vom 09.07.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 25.10.2024 mit 26.11.2024**. Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 26.11.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2024
(digital unter www.weilheim.de)

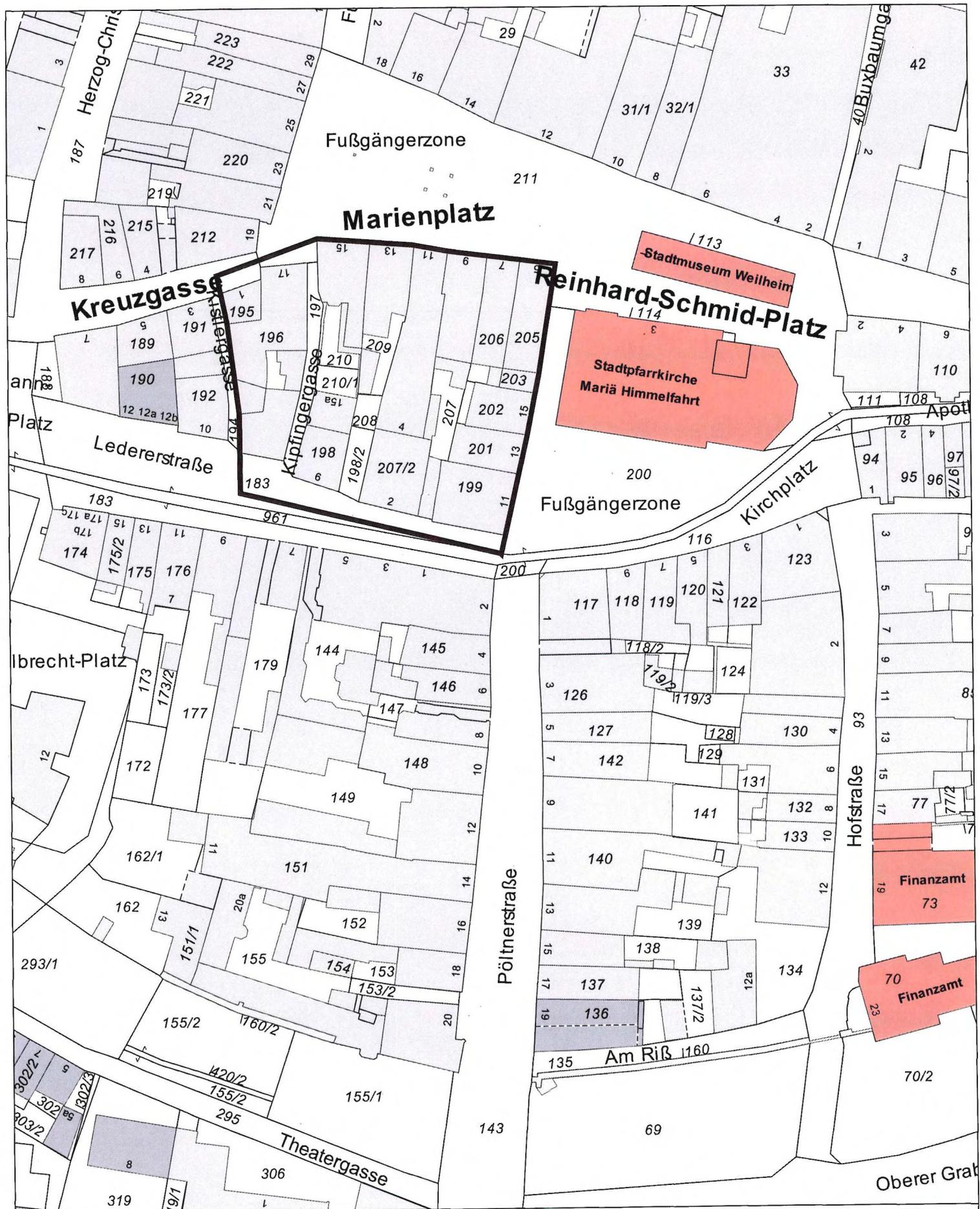
Aushang vom 25.10.2024 bis 26.11.2024

Abgenommen am _____

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Marienplatz / Kirchplatz /
 Ledererstraße / Kistlergasse"
 2. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 09.07.2024
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „Trifthof II“

7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB und Neubekanntmachung

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Trifthof II“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügten Lageplan dargestellt. Mit dieser 7. vereinfachten Änderung wird die bislang als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzte östliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1101/3, Gemarkung Weilheim, als Bestandteil der Straße „Holzhofring“ als solche aufgegeben. Stattdessen wird auf dieser Fläche eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Für den Bebauungsplan verbleibt es insgesamt bei der Festsetzung „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO als Art der baulichen Nutzung.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Grundzüge der Planung bleiben durch die Änderung unberührt. Durch die o. g. Änderungen werden keine schutzwürdigen Flächen im Sinne des BauGB und des Naturschutzgesetzes betroffen. Ein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird nicht begründet. Durch die Bebauung erfolgt keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (keine FFH-Gebiet oder Bereiche der Vogelschutzrichtlinie).

Gleichzeitig mit dieser 7. vereinfachten Änderung wird der Bebauungsplan „Trifthof II“ unter Einarbeitung der Festsetzungen aller früheren rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes aktualisiert und neu bekannt gemacht.

Der Entwurf der Änderungsplanung sowie die Begründung werden in der Fassung vom 28.08.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 25.10.2024 mit 26.11.2024**. Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 26.11.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.10.2024
(digital unter www.weilheim.de)

Aushang vom 25.10.2024 bis 26.11.2024

Abgenommen am _____

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Trifthof II"
7. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i.Ob.
 Erstellt von:
 Erstellt am: 27.08.2024
 Maßstab 1:2000

